**Fristen zur Einreichung der Körperschaftsteuer-Erklärung beachten!**

Sofern Sie für die Erstellung Ihrer Körperschaftsteuererklärung nicht die Hilfe eines Steuerbüros in Anspruch nehmen, endet am 31. Juli\*) die Frist für die Einreichung Ihrer Unterlagen beim Finanzamt für Körperschaften. Je nach steuerlicher Veranlagung Ihres Vereins sind daher für ein bzw. drei Jahre die entsprechenden Unterlagen an das Finanzamt für Körperschaften zu übersenden. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie diese Frist nicht versäumen, denn der nach Prüfung Ihrer Steuererklärung gefertigte Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid – bzw. bei Vereinen, die Steuern zu entrichten haben, die Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid – ist als Nachweis der Gemeinnützigkeit eine unabdingbare Voraussetzung zur Aufrechterhaltung der Anerkennung als förderungswürdige Sportorganisation. Daher sind Kopien des Bescheides sowohl an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport als auch an den Landessportbund Berlin zu übersenden.

Bei Fristversäumnis erinnert das Finanzamt bereits seit einiger Zeit nicht mehr unbedingt an die Abgabe, sondern fertigt einen so genannten Festsetzungsbescheid. Dieser sieht - oberflächlich betrachtet – für den Verein ganz gut aus: Die Körperschaftsteuer wird auf „0“ festgesetzt, es ist also nichts zu zahlen.

Aber Achtung! Der Text unter dieser Festsetzung hat es in sich: „Die Steuerbefreiung gemäß § 52 Abs. 2 AO konnte nicht gewährt werden, da…“ Wie jetzt? Oben steht doch „0“, also ist der Verein doch befreit oder? Nein, eben nicht. Es ist nur deshalb nichts zu zahlen, weil Ihre Steuerpflicht ausgehend von den Vorjahren geschätzt wurde und bei kleinen Vereinen zumeist keine zu versteuernden Umsätze anfallen. Die benannten Paragraphen aber beziehen sich auf die gemäß Abgabenordnung (AO) von der Körperschaftsteuer befreiten gemeinnützigen Zwecke. Da mangels Einreichung der Unterlagen die satzungsgemäße Ausübung gemeinnütziger Zwecke aber nicht geprüft werden konnte, kann demzufolge auch keine Gemeinnützigkeit bescheinigt werden. Das heißt, die Gemeinnützigkeit ist erst einmal weg!

Weiter heißt es „Dies entbindet Sie nicht von der Erklärungspflicht. Sie werden aufgefordert, die Unterlagen umgehend einzureichen.“ Im Klartext: Reichen Sie sofort alle relevanten Unterlagen nach, damit der Vorbehalt der Nachprüfung, unter dem ein Festsetzungsbescheid in der Regel ergeht, aufgehoben werden und Ihrem Verein ein Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid doch noch erteilt werden kann.

Reagieren Sie jetzt nicht, erfolgt wiederum keine Erinnerung und nach einiger Zeit wird das Finanzamt die Akte für die entsprechenden Kalenderjahre schließen. Wird Ihr Verein dann nach Ablauf der Gültigkeit des vorhergehenden Bescheides von Senatsverwaltung oder Landessportbund aufgefordert, den Folgebescheid einzureichen, ist es in der Regel schon zu spät, den Nachweis für den Zeitraum des Festsetzungsbescheides rückwirkend noch zu erlangen. In der Folge droht Ihrem Verein für diesen Zeitraum auch der Widerruf der Anerkennung der Förderungswürdigkeit mit allen Folgen wie Rückforderung evtl. gezahlter Zuwendungen, Nachforderung von Nutzungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Sportstätten sowie die Nichtigkeit ausgestellter Zuwendungsbestätigungen für Spenden mit weiteren Konsequenzen wie der Nachversteuerung der gespendeten Beträge.

Haben Sie Fragen zur Gemeinnützigkeit? Dann stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Monika Heukäufer, Vereinsberaterin

\*) Wird Ihre Steuererklärung mit Hilfe einer Steuerberatungskanzlei erstellt, verlängert sich die Frist bis zum 28./29. Februar des Folgejahres